

## **Richtlinie**

des Gemeinderates  
der **Marktgemeinde Hafnerbach**

gemäß § 35 Zi. 1 der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973)

Förderungen, Subventionen, Unterstützungen und Zuwendungen

**ab 1. Oktober 2015**

Version gültig ab 01.01.2020



**GR-Beschluss am: 30. September 2015**

Für die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:  
**Bürgermeister**

### **Übersicht:**

1. Ehrungen und Auszeichnungen
2. Kulturförderung
3. Familienförderung
4. Feuerwehrförderung
5. Sportförderung
6. Landwirtschaftsförderung
7. Seniorenförderung
8. Wohnbauförderung
9. Umweltförderung
10. Heizkostenzuschuss
11. Wirtschaftsförderung
12. Schlussbestimmungen

## **1. Ehrungen und Auszeichnungen**

### **1.1. Ehejubiläen:**

Der Bürgermeister gratuliert Ehepaaren mit **Hauptwohnsitz** in der Marktgemeinde Hafnerbach im Namen der Gemeinde und übergibt für Ehejubiläen ab dem 50-jährigen Jubiläum im Rahmen einer gemeinsamen Ehrung (die Ehrung findet zumindest einmal pro Jahr statt) ARGE- Gutscheine im Wert von € 50,-- sowie Blumen für die Frau und eine Flasche Wein im angemessenen Rahmen.

### **1.2. Geburtstage:**

Der Bürgermeister gratuliert im Namen der Gemeinde **allen Hauptwohnsitzern** und übergibt beginnend ab dem 90. Geburtstag in 5 Jahressprüngen ARGE-Gutscheine im Wert von € 50,-- sowie für den Mann eine Flasche Wein und für die Frau Blumen im angemessenen Rahmen. Bei Einladung des Bürgermeisters von Jubilaren unter 90 Jahren werden EUR 30,-- sowie für den Mann eine Flasche Wein und für die Frau Blumen im angemessenen Rahmen übergeben.

## **2. Kulturförderung**

### **2.1. Blasmusik Hafnerbach:**

**2.1.1.** Der Blasmusik Hafnerbach wird seitens der Marktgemeinde Hafnerbach eine jährliche Subvention für Ausrückungen im Interesse der Gemeinde in Höhe von € 1.900,- zuerkannt. Diese Ausrückungen umfassen insbesondere

- Zenokirtag, Schutzengelkirtag
- Erstkommunion
- Firmung
- Fronleichnam
- Faschingsumzug Volksschule
- Erntedank
- Todesfall von aktiven Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie von Gemeindebediensteten im aktiven Dienststand
- festlichen Anlässe der Gemeinde (wie z.B.: 800 Jahrfeier oder Turnsaaleröffnung)

Von dieser Gemeindesubvention ist die Raummiete für den Musikprobenraum im Kindergarten in Höhe von € 440,- in Abzug zu bringen. Tatsächlich werden daher seitens der Marktgemeinde Hafnerbach € 1.460,- an Subvention jährlich an die Blasmusik überwiesen.

**2.1.2.** Zur Förderung der Nachwuchsarbeit im Rahmen des Jugendblasmusikorchesters stellt die Marktgemeinde eine Förderung in Höhe von € 500,- pro Jahr zur Verfügung.

### **2.2. Kultur- und Tourismusverein Hafnerbach:**

#### **2.2.1.** Weihnachtsbeleuchtung

Die Gemeinde übernimmt die jährlichen Stromkosten für die Weihnachtsbeleuchtung, die vom Kultur- und Tourismusverein in Hafnerbach angebracht wurde.

#### **2.2.2.** Miete Feuerwehrdepot

Die Gemeinde stellt dem Burgtheater die Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrdepots Wimpassing (Sitzungs- und Büroraum) zu einem Preis von € 150,- zur Verfügung.

#### **2.2.3.** Museumsförderung

Die Marktgemeinde Hafnerbach unterstützt den Verein, indem sie einmal pro Jahr eine Generalreinigung im Museum auf Gemeindekosten durchführen lässt.

#### **2.2.4.** Heimatbücher

Die Marktgemeinde Hafnerbach gibt am „Willkommenstag“ je ein Heimatbuch für neu zugezogene Familien bzw. Personen, welche an diesem teilnehmen, aus.

#### **2.2.5.** *Burgtheater Hohenegg*

*Das Burgtheater Hohenegg wird durch Refundierung der anfallenden Lustbarkeitsabgabe auf die Eintrittsgelder subventioniert.*

### **2.3. Kriegsopfer- und Behindertenverband Ortsgruppe Hafnerbach:**

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, NÖ u. Burgenland, Ortsgruppe Hafnerbach erhält eine jährliche Subvention in Höhe von EUR 150,00.

### **2.4. Förderung Kirchenchor**

*Der Kirchenchor Hafnerbach veranstaltet jährlich mit der Marktgemeinde Hafnerbach ein gemeinsames Abschlussessen zu Fronleichnam. Für dieses Essen übernimmt die Marktgemeinde Hafnerbach die Hälfte, maximal EUR 500,-, der Kosten.*

### **3. Familienförderung**

#### **3.1. Kinderstarthilfe:**

Für jedes neugeborene Kind erhalten die Eltern (bzw. Mutter oder Vater) bei der Anmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes von der Marktgemeinde Hafnerbach ARGE-Dunkelsteinerwaldgutscheine im Wert von EUR 100,--, welche bei Betrieben in der Region eingelöst werden können.

##### **3.1.1. Fördervoraussetzungen:**

- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU/EWR Staatsbürgerschaft des Kindes
- aufrechte Hauptwohnsitzmeldung durch zumindest einen Elternteil in der Gemeinde
- Anmeldung des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

#### **3.2. Kindergartentransport:**

Die Marktgemeinde Hafnerbach fördert den Kindergartentransport *in der Höhe des Differenzbeitrages zum Elternbeitrag (€ 90,- / pro Kind / pro Jahr) zu den tatsächlichen Transportkosten.*

#### **3.3. Kindertagesbetreuung**

**3.3.1** Gefördert wird die Tagesbetreuung - einschließlich Nachmittagsbetreuung von Kindern bis spätestens zur Beendigung des Schuljahres in dem diese die 4. Schulstufe (4. Klasse VS) beendet haben, durch einen monatlichen Zuschuss gemäß den Förderrichtlinien des Landes NÖ zur Hortförderung an eine hierzu autorisierte Betreuungseinrichtung (Tagesmutter, Kinderhort, u.ä.).

**3.3.2.** Die Erziehungsberechtigten haben den genauen notwendigen täglichen Betreuungsbedarf schriftlich dem Gemeindeamt mitzuteilen. Anspruchsberechtigt sind nur der bzw. die Erziehungsberechtigten, welche(r) berufstätig ist/sind. Es besteht die Nachweispflicht (Bsp. Bestätigung Arbeitgeber)

**3.3.3.** Die Förderung erfolgt nur, wenn keine gemeindeeigene Betreuung in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann, und die gemeindefremde Betreuungseinrichtung den täglichen Betreuungsaufwand unter genauer Zeitangabe bestätigt.

**3.3.4.** Für die Betreuung in den Monaten Juli und August (Schulferien) wird keine Förderung gewährt.

**3.3.5.** Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen werden in der gleichen Höhe gefördert.

#### **3.4. Schulstartpaket**

Die Marktgemeinde Hafnerbach stellt allen Schulkindern der Volksschule Hafnerbach ein Schulstartpaket in Höhe von € 10,-- zu Schulbeginn zur Verfügung. Dieses Schulstartpaket beinhaltet nach Absprache mit dem Lehrkörper diverse Kleinmaterialien, wie zB Bleistifte oder Hefte und wird von der Gemeinde in der Schule verteilt.

#### **3.5. Kindergarten Nachmittagsbetreuung**

Die Marktgemeinde Hafnerbach unterstützt Familien, die zwei oder mehr Kinder zur selben Zeit in der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Hafnerbach haben.

3.5.1. Unterstützt werden Familien (alleinerziehende Eltern) mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet haben.

3.5.2. Auf Antrag der Eltern (mit Vorlage der Zahlungsbestätigung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung) erhalten diese einen finanziellen Beitrag in Höhe von 50 % der Kosten pro Kind (gerechnet ab dem 2. Kind) refundiert.

#### 4. **Feuerwehrförderung**

Die FF-Jugend erhält jährlich € 1.500,-- an Fördermittel zur Verfügung gestellt.

#### 5. **Sportförderung**

##### **5.1. Förderungen UNION Fußball**

Die UNION - Fußball erhält jährlich folgende Förderungen:

Platzerhaltung: € 4.000,-- Weiters übernimmt die Gemeinde die

- Heizungs- bzw. Warmwasserbereitungskosten (Gas) in der Höhe von ca. 1.000,00 Euro
- und die Feuerversicherung für den Sportplatz in der jeweiligen Höhe von zZ 210,13 Euro.

##### **5.2. Förderungen UNION Fußball - Jugend**

Die Fußballjugend erhält jährlich € 3.000,--.

**Gesamtförderung UNION - Fußball:** € 7.000,--

Die UNION - Fußball hat folgende Ausgaben selbst zu tragen:

- Stromkosten
- Kanalgebühren
- Wasserbereitstellungsgebühr
- (Wassergebühren - werden noch geregelt!)
- (Heizkosten für den Kantinenbereich werden noch geregelt!)

##### **5.3. Förderungen UNION Tennis**

Die UNION - Tennis erhält jährlich folgende Förderungen:

**5.3.1.** Gebäudeanteil Heizung & Warmwasserbereitung (Gas): € 300,--

Die jährlichen Heizungskosten für das Objekt Hafnersteg 2 ca. € 1.500,--, wobei hiervon auf die Kantine € 450,-- auf die UNION - Fußball € 750,-- sowie auf die UNION - Tennis € 300,-- entfallen.

**5.3.2.** Wassergebühren (Wasserbereitstellungs,- und bezugsgebühr) € 523,--

Die Wassergebühren setzen sich aus der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Anschluss (1 Wasserzähler) in der Höhe von € 115,52 und der Wasserbezugsgebühr (Verbrauch 2003: 256 m<sup>3</sup> x € 1,59 = € 408,32) zusammen.

##### **5.3.3. Jugendförderung - Kindertenniskurs:**

Die Union Tennis erhält für Nachwuchsarbeit (insb. Kindertenniskurs) eine jährliche Unterstützung von € 300,-- *sofern im Jugendbereich Aktivitäten gesetzt (Beispiel: Ferienspiel) und ein Nachweis über die durchgeführte Veranstaltung erbracht wurde. Falls keine Aktivitäten in diesem Bereich gesetzt wurden steht dem Verein keine Förderung zu.*

Die UNION - Tennis hat ab 2004 folgende Ausgaben selbst zu tragen:

- Stromkosten (Anteil Flutlicht Tennisplatz)
- Kanalgebühren

## 6. Landwirtschaftsförderung

### Förderung - Künstliche Befruchtung

#### 6.1. Teilnahmeberechtigt:

Jeder landwirtschaftliche Betrieb, dessen Hauptbetriebsstätte sich im Gemeindegebiet Hafnerbach befindet und Nutztierbesamungen in einer Betriebsstätte im Gemeindegebiet selbst durchführt, oder durch einen Tierarzt durchführen lässt.

#### 6.2. Förderantrag - Förderungsfrist:

Die Anmeldung der Förderung - Künstliche Befruchtung ist bis spätestens 31. März des Folgejahres in dem die Besamung erfolgt ist, formlos unter Vorlage des Besamungsscheines am Gemeindeamt Hafnerbach zu tätigen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt grundsätzlich umgehend in bar. Verspätet vorgelegte Besamungsscheine werden nicht berücksichtigt.

#### 6.3. Förderungshöhe:

(Rechtsgrundlage: § 39 NÖ Tierzuchtgesetz)

Grundlage der ermittelten Förderhöhe sind die durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung.

Die Marktgemeinde Hafnerbach fördert die

<b>Rinderbesamung durch Tierarzt pro Besamung:</b>	<b>€ 12,--</b>
<b>Rinderbesamung durch Eigenbesamung pro Besamung:</b>	<b>€ 6,--</b>
<b>Schweinebesamung pro Portion:</b>	<b>€ 1,--</b>

## 7. Seniorenförderung

### 7.1. Seniorenausflug:

Die Marktgemeinde Hafnerbach fördert jährlich **einen** Ausflug der Senioren in Hafnerbach.

#### 7.1.2. Leistungen der Marktgemeinde Hafnerbach:

Veranstalten Senioren der Marktgemeinde Hafnerbach einen Ausflug, so gewährt die Marktgemeinde Hafnerbach einen Zuschuss zur Busfahrt in Höhe von max. € 250,--

#### 7.2. Seniorenausflug der Gemeinde

Die Marktgemeinde Hafnerbach veranstaltet einmal pro Jahr einen Seniorenausflug, zu dem Gemeindegewerinnen mit Wohnsitz ab dem vollendeten 60. Lebensjahr eingeladen werden. Ehepartner bzw. Lebenspartner sind ebenfalls dazu eingeladen, auch wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Marktgemeinde Hafnerbach übernimmt beim Seniorenausflug die Buskosten.

#### 7.3. Förderung „Tag der älteren Leute“:

Die Marktgemeinde Hafnerbach beteiligt sich mit 50 % an den Kosten der Verpflegung im Rahmen des Tages der älteren Leute, welcher von der Pfarre Hafnerbach organisiert und durchgeführt wird.

#### 7.4. „Senioren - Hendl- Schnapsen“

Von der Marktgemeinde Hafnerbach wird jährlich am 15. November in einem Gasthaus im Gemeindegebiet ein „Hendl-Schnapsen“ veranstaltet.

Teilnahmeberechtigt sind Männer und Frauen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hafnerbach, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben. Deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sind ebenfalls berechtigt, mitzuspielen.

Als Siegerpreis werden Hendel ausgespielt, die bei lokalen Händlern zu kaufen sind.

Bei der Organisation (Festlegung des Startgeldes, Einkauf der Hendl, Festlegung des Kartenlimits) ist darauf zu achten, dass das Hendl-Schnapsen kostendeckend ist.

Zusätzlich stellt die Marktgemeinde Hafnerbach eine Verpflegung in Form einer kalten Jause sowie ein Getränk pro Teilnehmer zur Verfügung.

### **7.5. Förderung Pflegerinnenerstgespräch**

Die Marktgemeinde Hafnerbach fördert im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung das Erstgespräch mit einer qualifizierten und zertifizierten Fachkraft in Höhe von EUR 50,- in Form von ARGE Dunkelsteinerwald Gutscheinen. Die zu betreuende Person muss mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hafnerbach gemeldet sein. Ein dementsprechender Nachweis über die Beratung durch ein qualifiziertes Unternehmen ist der Gemeinde vorzulegen.

## **8. Wohnbauförderung**

### **8.1. Errichtung Eigenheim**

Ansuchen um Gewährung einer Gemeindewohnbauförderung sind schriftlich, **frühestens** nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 8.2 a) und b) und **spätestens** ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ. Bauordnung 2014, an den Bürgermeister zu richten und von diesem zu behandeln. In den Gemeinderatssitzungen hat der Bürgermeister über die abgehandelten Förderansuchen kurz zu berichten.

**8.2.** Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung sind:

a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung, in der Gemeinde Hafnerbach aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.

b) Im Zusammenhang des Pkt. 8.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 2014 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne NÖ. BO 2014 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).

c) Die Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 2014 und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.

**8.3.** Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in prozentueller Höhe laut untenstehender Aufstellung der auf der Bauliegenschaft vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe.

Für die Förderung gelten folgende Obergrenzen für das **jährliche Haushaltseinkommen\***

<b>2 Personenhaushalt</b>	<b>1 Personenhaushalt</b>	<b>Förderungssatz</b>
bis 43.700 €	bis 25.500 €	5 %
bis 34.900 €	bis 21.800 €	10 %
bis 26.200 €	bis 17.500 €	25 %

für jede weitere Person (Kind) zusätzlich 5.900 €

Als Berechnungsgrundlage dient der Nachweis des jährlichen Haushaltseinkommens für das der Entrichtung der Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe vorangegangene letzte Kalenderjahr. Im Übrigen erfolgt die Berechnung nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes NÖ.

### **8.4. Auszahlung der Förderung:**

Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 8.2.a) bis c) In Form von ARGE Dunkelsteinerwald-Gutscheinen.

## **8.5. Barrierefreies Wohnen**

*Werden Umbauarbeiten am Wohnhaus aufgrund von Unfall, Behinderung und Krankheit einer im gemeinsamen Haushalt und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hafnerbach wohnenden Person notwendig, unterstützt die Marktgemeinde Hafnerbach - gegen Rechnungsvorlage - diese Arbeiten in Höhe von EUR 200,-. Die Auszahlung erfolgt in Form von ARGE Dunkelsteinerwald-Gutscheinen.*

## **9. Umweltförderung**

### **9.1. Förderungszweck und Allgemeines**

Die Marktgemeinde Hafnerbach gewährt für die Errichtung (Neuerrichtung oder nachträglicher Einbau) von Solaranlagen, Wärmepumpen und Heizungsanlagen, die mittels biogener Stoffe betrieben werden, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen.

Mit dieser Maßnahme soll ein Anreiz zur Nutzung umweltfreundlicher Energiegewinnungsformen geschaffen werden, wobei mittel- bis langfristig eine Verringerung des CO<sub>2</sub> - Ausstoßes zum regionalen Umweltschutz beigetragen wird.

### **9.2. Förderungsbedingungen**

**9.2.1.** Zuschüsse können nur bei Vorliegen eines schriftlichen Ansuchens an die Marktgemeinde Hafnerbach gewährt werden.

**9.2.2.** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**9.2.3.** Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn die Anlage den geltenden Normen entspricht.

**9.2.4.** Eine örtliche Kontrolle der geförderten Anlage durch Organe der Gemeinde oder einer von dieser beauftragten Person ist durch den Förderungswerber jederzeit nach Voranmeldung zu gewähren.

**9.2.5.** Anträge um Förderung können nur durch Haus- oder Wohnungseigentümer eingebracht werden. Eine Förderung erfolgt pro Haus bzw. Wohnung jeweils nur einmalig! Genossenschaftlicher Wohnbau wird nicht durch die Gemeinde gefördert, da hier ohnehin schon Bundes- und Landesmittel ausreichend gefördert wird.

**9.2.6.** Gefördert werden nur Anlagen, welche den jeweils gültigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung entsprechen.

**9.2.7.** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach

- Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb sowie die Rechnung hierüber (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
- Genehmigung durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister hat über die abgehandelten Förderansuchen im Gemeinderat kurz zu berichten.

**9.2.8.** Die späteste Frist zur Fördereinreichung beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Inbetriebnahme.

Bei Nichteinhaltung der Fristen werden ausnahmslos keine Förderungen gewährt.

**9.2.9.** Bereits einmal geförderte Anlagen können nicht mehr gefördert werden. Ebenso werden Erweiterungen und Reparaturen bestehender Anlagen nicht gefördert.

### **9.3. Förderungsausmaß**

Die Gemeinde Hafnerbach gewährt einen nichtrückzahlbaren Zuschuss in Form von **ARGE Dunkelsteinerwald-Gutscheinen** in Höhe von:

**9.3.1.** € 200,-für die Errichtung von Wärmepumpen in Verbindung mit einer PV-Anlage

**9.3.2.** € 200,-für die Errichtung von Thermischen Solaranlagen

**9.3.3.** € 500,- pro Anlage für die Errichtung von Anlagen zur Verheizung biogener Brennstoffe bei **Umstieg von fossilen Brennstoffen** (ÖL, Gas) und von Stromheizungen (gilt nicht für Neubauten), wie

- Hackschnitzelheizungen
- Pelletsheizungen
- Holzvergaseröfen mit Pufferspeicher

**9.3.4.** € 200,- (maximal, 15 % d. Anschaffungskosten) für Pelletsheizungen gem. 9.3.3. für die Anschaffung von Pellets-Einzelöfen **bei Umstieg** von Gas- oder Ölöfen oder Stromheizungen durch Wohnungseigentümer oder Wohnungsmieter.- Die Anschaffung von Zusatzöfen (z.B. Schwedenöfen, offene Kamine, etc.) wird nicht gefördert.

**9.3.5.** € 200,- (maximal, 25 % d. Materialkosten) Dämmung oberste Geschoßdecke:  
Mit dem Förderansuchen ist eine Rechnung mit Überweisungsbestätigung vorzulegen. Die Förderfreigabe erfolgt nach kommissioneller Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen durch den Infrastrukturausschuss!

Die Förderungssätze gelten pro errichteter Anlage und werden nur für jeweils 1 Anlage gewährt!  
Wer eine Passivhausförderung nach 9.4. erhält, erhält keine weitere Förderung gem. Pkt. 9.3.!

#### **9.3.6 Energieausweisförderung**

*Wird ein Energieausweis aufgrund einer thermischen Sanierung bei einem Wohngebäude durchgeführt und danach die thermische Sanierung ebenfalls durchgeführt, übernimmt die Marktgemeinde Hafnerbach die Hälfte der Kosten bzw. max. 150,- für die Erstellung des Energieausweises.*

*Voraussetzung für diese Förderung ist der Nachweis der Umsetzung durch Vorlage von Rechnungen.*

#### **9.3.7 Revitalisierung Altgebäude**

*Werden bestehende Wohnhäuser im Altbestand (lt. Richtlinien der NÖ-Eigenheimsanierung) energieeffizienter saniert/revitalisiert, gewährt die Marktgemeinde Hafnerbach eine einmalige Förderung in Höhe von 10 % der Sanierungs- / Revitalisierungskosten maximal EUR 500,-. Förderansuchen ist nur einmal in 20 Jahren möglich/erlaubt.*

#### **Fördervoraussetzung:**

- Hauptwohnsitz des Förderwerbers muss ident mit dem Förderobjekt sein und in der Marktgemeinde Hafnerbach liegen.
- Maßnahmen: - Fenster- und Haustürentausch und/oder
  - thermische Sanierung Fassade
- Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbestätigungen.

#### **9.4. Passivhausförderung**

Errichtet jemand ein Passivhaus in der Marktgemeinde Hafnerbach, so kann er mit schriftlicher Antragstellung einen einmaligen Förderzuschuss in Höhe von € 1.000,- bei der Marktgemeinde Hafnerbach beantragen. Die Antragstellung kann nach Fertigstellungsanzeige des Passivhauses erfolgen.

Als Passivhaus gilt - laut Definition des Landes NÖ - ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von höchstens 10 kWh / m<sup>2</sup> pro Jahr bezogen auf das Referenzklima von 3.400 Kd/a - Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB).

Genehmigung durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister hat über die abgehandelten Förderansuchen im Gemeinderat kurz zu berichten.



### **9.5. E-Fahrzeuge-Förderung**

Die Marktgemeinde Hafnerbach unterstützt Personen, die in Hafnerbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, beim Ankauf von einspurigen, straßenverkehrstauglichen E-Fahrzeugen. Der jeweilige Ankauf des Fahrzeuges wird mit einem Betrag in Höhe von 15 % des Ankaufpreises, max. € 100,-- gefördert.

Die E-Räder müssen bei einem Fahrradhändler, der in einer der ARGE-Dunkelsteinerwald- Gemeinden ansässig ist, gekauft werden. E-Mopeds bzw. E-Motorräder können bei jedwedem Händler gekauft werden. Die Umweltförderungen E-Fahrzeug wird nicht in bar an die Förderwerber ausbezahlt, sondern in Form von ARGE-Dunkelsteinerwald-Gutscheinen.

### **9.6. Naturschutzförderung**

Setzt ein Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Maßnahmen, die

- verhindern sollen, dass es zu Erosionsschäden kommt
- Nitratauswaschungen verhindern sollen
- Deckungsschutz für Niederwild bieten

kann dafür eine Förderung der Marktgemeinde Hafnerbach in Anspruch nehmen:

Die Maßnahmen sind bei Antragstellung durch den Antragsteller ausführlich zu begründen sowie genaue Flächenangaben zu machen.

Die Marktgemeinde Hafnerbach behält sich Flächenkontrollen vor. Der Förderungswerber ermächtigt damit Organe der Gemeinde zum Betreten der Grundstücke um Naturmaße vorzunehmen.

Als Fördermittel werden € 25,-- pro Hektar ausbezahlt. Mindestfläche für die Antragstellung: 1 ha

Die Antragstellung kann nur einmal pro Jahr erfolgen. Anträge für das laufende Jahr sind bis spätestens **20.12. des laufenden Jahres** einzubringen.

### **Punkt 9.7. Förderung alternativer Entwässerungssysteme (DrainGarden®) von Regenwasser auf Privatgrund**

Die Marktgemeinde Hafnerbach setzt bei Siedlungserweiterungen auf alternative Entwässerungssysteme (DrainGarden®) des Regenwassers. Durch diese Maßnahme ist es notwendig, dass Bauwerber Regenwasser auf Eigengrund zur Versickerung bringen. Eine mögliche Form ist das alternative Entwässerungssystem (DrainGarden®) auf Privatgrund.

Aufgrund der Mehrkosten für die Herstellung dieses Entwässerungssystems fördert die Marktgemeinde Hafnerbach die Errichtung wie folgt:

- Höhe der Förderung:

20 % der Materialkosten, maximal € 500,-- in Form von **ARGE Gutscheinen** pro Liegenschaft.

- Fördervoraussetzung:

Beibringung folgender Dokumente der Errichtung des DrainGardens®:

- a) Bestätigung der Umsetzung durch Bauführer bzw. Befugten
- b) Rechnung inkl. Beschreibung des eingebauten Materials
- c) Zahlungsnachweis (Überweisungsbestätigung)

## **10. Heizkostenzuschuss**

Die Marktgemeinde Hafnerbach fördert bei Gewährung eines Heizkostenzuschusses sowohl durch den Bund (Ausgleichszulagenbezieher mit Pensionsauszahlung) als auch durch das Land NÖ (entsprechend den Richtlinien des Landes) für die Heizperiode 2015/2016, sowie die kommenden Jahre bis auf weiteres mit zusätzlich **€ 50,--. Die Förderung erfolgt in Form von ARGE Gutscheinen.**

Erst bei Änderung der Förderhöhe durch Land oder Bund soll die Zuschusshöhe neuerlich beurteilt werden.

## 11. Wirtschaftsförderung

Die Marktgemeinde Hafnerbach möchte die bestehenden Betriebe und zukünftige Betriebsansiedlungen bzw. ein solides Betriebswachstum fördern.

### 11.1. Lehrstellenförderung

Als Lehrstellenförderung wird dem Lehrbetrieb mit Sitz in der Gemeinde eine Förderung in Höhe der entrichteten Kommunalsteuer für Lehrlinge während der gesetzlichen Lehrzeit von der Marktgemeinde Hafnerbach gewährt.

#### 11.1.2. Betriebsansiedelung

Für Betriebe, welche betriebliche Einkünfte lt. Einkommensteuergesetz erzielen und erstmalig im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hafnerbach beginnen wird eine Betriebsförderung in Höhe von 50 % der zu entrichtenden Kommunalsteuer auf die Dauer von 5 Jahren gewährt. Ausgenommen davon sind Betriebsübernahmen und jegliche Umgründungen.

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Mai des Folgejahres jenes Jahres, in dem die Kommunalsteuer vollständig und fristgerecht entrichtet wurde, zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden ausnahmslos keine Förderungen gewährt.

#### 11.1.3. Betriebsförderung

Um bestehende Betriebe, welche betriebliche Einkünfte lt. Einkommensteuergesetz erzielen, in der Marktgemeinde Hafnerbach zu fördern, gibt es eine Betriebsförderung.

Förderausmaß:

50 % des zu leistenden Differenzbetrages an Kommunalsteuer, wenn

- dieser Kommunalsteuereffizienzbetrag für das beantragte Jahr um zumindest 3 % höher ist als die zu entrichtende Kommunalsteuer des Vorjahres und diese Differenz jeweils zumindest € 100.-- beträgt
- und die Kommunalsteuer termingerecht lt. Einkommensteuergesetz entrichtet wurde.

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Mai des Folgejahres jenes Jahres, in dem die Kommunalsteuer vollständig und fristgerecht entrichtet wurde, zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden ausnahmslos keine Förderungen gewährt.

## 11.2. Geförderte Inserate in der Gemeindezeitung

11.2.1. Alle Gewerbetreibenden mit Sitz in der Marktgemeinde Hafnerbach erhalten, wenn sie ein Inserat in der Gemeindezeitung einschalten, eine 20 %-ige Ermäßigung. Diese Ermäßigung gilt unabhängig von der Größe des Inserats (1/4-Seite, 1/2-Seite).

11.2.2. Neugründer - das sind jene, die zum ersten Mal eine Gewerbeberechtigung anmelden - werden wie folgt unterstützt: Neugründer können in den auf die Unternehmensgründung (Gewerbebeanmeldung) folgenden 2 Jahren kostenlos insgesamt vier Inserate abdrucken lassen. Format: 1/4-Seite, 1/2-Seite.

11.2.3. Schalten Unternehmen in 2 Ausgaben der Gemeindezeitung in einem Jahr Einschaltungen, erhalten sie einen Rabatt von 5 % der anfallenden Kosten (netto). Bei einer dreimaligen

11.2.4. Schaltung einen Rabatt von 10 % der anfallenden Kosten (netto).

### **11.3. Werbung Startseite Gemeindehomepage & Monatskalender**

- 11.3.1. Zur Unterstützung der Werbemaßnahmen bzw. einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades der örtlichen Firmen wird auf der Startseite der Gemeindehomepage in einer Ecke ein Platz für kostenlose Firmenwerbungen vorgesehen. Die Firmeneinträge sollen dann wöchentlich wechseln.
- 11.3.2. 1 x im Quartal wird die Rückseite des Gemeinde-Informationskalenders für Firmenwerbungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Antragstellung und Auszahlung für Pkt. 11.1., 11.1.2. und Pkt. 11.1.3. und weitere Information:

Die Antragstellung hat bis spätestens **31. Mai des Folgejahres** jenes Jahres, in dem die Kommunalsteuer vollständig und fristgerecht entrichtet wurde, zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Fristen werden ausnahmslos keine Förderungen gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Fördergenehmigung durch den Bürgermeister bis spätestens 30. September des Jahres. Der Bürgermeister hat über die abgehandelten Förderansuchen im Gemeinderat kurz zu berichten.

Die Lehrstellenförderung und die Betriebsförderung können auch kumuliert in Anspruch genommen werden. Allerdings wird die Kommunalsteuer für die Lehrlinge nicht bei der Betriebsförderung berücksichtigt.



**ANTRAG auf Betriebsförderung lt. Punkt 11.1.3. der Marktgemeinde Hafnerbach**

Antragsteller:

für das Kalenderjahr.....

Firmenadresse:.....

An den Bürgermeister der Marktgemeinde Hafnerbach  
Kirchenplatz 4  
3386 Hafnerbach

**Kontrollsummen - Entrichtete Kommunalsteuer Vorjahr & Wertsteigerungen:**

Vorjahr ..... € ..... + 3 % ( €..... ) = € .....

Entrichtete Kommunalsteuer für das Förderjahr ..... € .....

Differenz Förderjahr zu Vorjahr: €.....

Entrichtete Kommunalsteuer im Förderjahr ..... (1.1.-31.12.) €.....

abzüglich Kommunalsteuer für Lehrlinge - € .....

Kommunalsteuer im Förderjahr abzgl. Lehrlingsförderung €.....

**Differenz Kommunalsteuer Vorjahr abzgl. Lehrlingsförderung**

zum Förderjahr (abzgl. Lehrlingsförderung) € .....

Da die Differenz im Förderjahr ..... einen positiven Wert von über 3 % der zu entrichteten Kommunalsteuer des Vorjahres ergibt, und über € 100,- liegt, beantragen wir für diesen Kommunalsteuereffizienzbetrag die 50 %-ige

**Betriebsförderung in der Höhe von € .....**

Die Kommunalsteuererklärungen für das Vorjahr und das Förderjahr ..... haben wir in Kopie beigelegt. Wir bestätigen hiermit, dass die fällige Kommunalsteuer bereits einbezahlt wurde, und ersuchen daher um o.a. Betriebsförderung und Überweisung auf unser

IBAN: ..... bei der ..... BIC: .....

Wir versichern, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

**Anmerkung:** Der Antrag ist bis spätestens 31.5.....am Gemeindeamt Hafnerbach (Posteingang) einzubringen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt bis 30.9 ..... Bei Nichteinhaltung der Fristen werden ausnahmslos keine Förderungen gewährt.

**Interner Vermerk:**

Anforderung Kommunalsteuerbeleg beim Verband für Abgabeneinhebung

**ANTRAG** auf Betriebsansiedlungsförderung lt. Punkt 11.1.2. der Marktgemeinde Hafnerbach

für das Kalenderjahr.....

Betriebsansiedlung/Gründung im Jahr:.....

Antragsteller:

Firmenadresse:.....

An den Bürgermeister der Marktgemeinde Hafnerbach  
Kirchenplatz 4

3386 Hafnerbach

**Kontrollsummen - Entrichtete Kommunalsteuer:**

Entrichtete Kommunalsteuer im Förderjahr ..... (1.1.-31.12.)	€.....
abzüglich Kommunalsteuer für Lehrlinge	€ .....
<b>Förderbarer Kommunalsteuerbetrag</b>	<b>€ .....</b>

Da die Betriebsansiedlung, bzw. die Betriebsgründung innerhalb von 5 Jahren liegt, beantragen wir die Betriebsansiedlungsförderung in Höhe von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer:

= Betriebsförderung in der Höhe von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer €.....

Die Kommunalsteuererklärung für das Förderjahr..... haben wir in Kopie beigelegt. Wir bestätigen hiermit, dass die fällige Kommunalsteuer bereits einbezahlt wurde, und ersuchen daher um o.a. Betriebsförderung und Überweisung auf unser Konto:

IBAN: ..... bei der ..... BIC: .....

Wir versichern, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Firmenstempel

**Anmerkung:** Der Antrag ist bis spätestens 31.5.....am Gemeindeamt Hafnerbach (Posteingang) einzubringen. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt bis 30.9 .....  
Bei Nichteinhaltung der Fristen werden ausnahmslos keine Förderungen gewährt.

**Interner Vermerk:**

Anforderung Kommunalsteuerbeleg beim Verband für Abgabeneinhebung

## 12. Schlussbestimmungen

### **12.2. Zusammenfassung:**

Die Marktgemeinde Hafnerbach unterstützt sehr viele Bereiche, wie Jugend, Sport, Feuerwehr, Vereine, u.v.m.

Alle weiteren, sonstigen Subventionen, Förderungen bzw. Zuwendungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Fristen werden **ausnahmslos** keine Förderungen gewährt.

**Anträge auf Förderungen sind immer schriftlich einzubringen.**

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.**

Sofern in den Bestimmungen nichts Gegenteiliges genannt wird, ist der Bürgermeister für die Abwicklung der Förderung zuständig und hat den Gemeinderat jährlich über ausbezahlte Förderungen zu informieren.

### **12.3. Inkrafttreten - Außerkraftsetzung:**

Mit Inkrafttreten am 01.01.2020 dieser Richtlinie werden alle bisherigen diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Hafnerbach außer Kraft gesetzt.

### **Beschlüsse:**

**Erstbeschluss:** 30. September 2015 gültig ab 01.10.2015

**Ergänzungsbeschluss:** 31. März 2016 gültig ab 01.04.2016

Pkt. 9.5 E-Fahrzeuge-Förderung: Streichung Passus Fördertopf

**Ergänzungsbeschluss:** 10.04.2017 gültig ab 01.01.2017

Punkt 9.7. Förderung alternativer Entwässerungssysteme (DrainGarden®) von Regenwasser auf Privatgrund

**Ergänzungsbeschluss:** 01.06.2017 gültig ab 01.06.2017

Punkt 2.2.4. kostenlose Ausgabe Heimatbücher

**Ergänzungsbeschluss:** 05.09.2017 gültig ab 05.09.2017

Punkt 3.5. Förderung Kindergarten Nachmittagsbetreuung

**Ergänzungsbeschluss:** 13.09.2018 gültig ab 13.09.2018

**Ergänzungs- Abänderungsbeschluss:** 13.12.2019 gültig ab 01.01.2020

Für den Gemeinderat:

Bgm. Mag. Stefan Gratzl